

Zeitschrift: Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

Band: 88 (1990)

Heft: 12: Vermessung und Eisenbahn = Mensuration et chemin de fer = Misurazione e ferrovia

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dieser Geräte sein. Von Hand geschliffene optische Gläser und – der Laie glaubt es kaum – Spinnwebfäden als «Fadenkreuz», das erst eine genaue Messung ermöglichte, wurden in vergangenen Zeiten verwendet.

Wie genau die Messdaten der Pioniere im Strassen-, Brücken- und Tunnelbau oder bei der Landvermessung waren, das beweisen alte Bauwerke und so manch exakte Landkarte aus alter Zeit.

Die Instrumente sind durch Zweckbestimmung und Präzisionsanforderung geformt. Bei frühen Stücken prägt noch die Ornamentik, bei späteren nur noch die Präzision. In dieser Formprägung liegt eine technisch-künstlerische Ästhetik. Wenn man desweiteren weiss, dass noch bis in die frühen Jahre unseres Jahrhunderts hinein jedes Instrument das Gesamtwerk eines einzelnen Meisters war, sagen uns die Instrumente wohl noch mehr.

Fleiss, Geschick und präzises Können sprechen aus diesen Dingen. Dieser Ausdruck ergänzt die Schönheit der Instrumente an sich. Im Gegensatz zu Frankreich und Grossbritannien, wo es ein gut informiertes und kaufkräftiges Publikum gibt, ist der hiesige Markt für wissenschaftliche Instrumente noch relativ unterentwickelt.

Herr Gawletta präsentierte mehrere Geräte verschiedener Instrumentenmacher, auch einige Unikate, darunter ein grosser Repetitions-Theodolit, Kern, Aarau, 19. Jahrhundert, das Titelblatt-Instrument des BDVI-Kalenders 1990 «Historische Vermessungsinstrumente (vgl. Abbildung).

Recht / Droit

Golfanlage nicht via Ausnahmegewilligung

Eine Golfübungsanlage kann – selbst wenn sie sich von einem eigentlichen Golfplatz unterscheidet – raumplanerisch nicht mit Hilfe einer Ausnahmegewilligung verwirklicht werden, falls das Grundstück sich in einer Landwirtschafts- und Landschaftsschutzzone befindet. Für ein solches Vorhaben wäre eine Planänderung die Voraussetzung.

In Sils im Engadin befand sich ein Grundstück von 1971–76 in der Zone für Wohnquartiere. In der Folge gelangte das Grundstück – zum Schutze der Silser Ebene – in das übrige Gemeindegebiet und wurde für ewige Zeiten mit einem Verbot von Hoch- und Tiefbauten sowie von Anlagen belegt. Der Eigentümer wurde für dieses als Personaldienstbarkeit ins Grundbuch eingetragene Verbot mit 1,227 Millionen Franken entschädigt. Um ihn nicht zu sehr einzuengen, sah der Dienstbarkeitsvertrag von 1980 immerhin gewisse reduzierte Nutzungsmöglichkeiten vor, so «Anlagen für das Golfspiel (...) ohne Geräte-raum». Derartige Projekte und Anlagen blieben aber nach Vertrag der Genehmigung der zuständigen Instanzen der Gemeinde und des Kantons unterstellt. Diese haben vor der Genehmigung eine Stellungnahme der zuständigen Bundesinstanz einzuholen. 1986/87 gelangte der grösste Teil der Parzelle in die von einer Landschaftsschutzzone überlagerte Landwirtschaftszone. Dasselbst war das Landschaftsbild somit unter Vorbehalt landwirtschaftlicher Bauten «unversehrt» zu erhalten. Der kleinere Teil der Parzelle kam in die Dorfkerzone. Diese Ortsplanungsrevision wurde vom Eigentümer nicht angefochten. Dieser – dem zugleich ein örtliches Hotel gehört – stellte aber 1989 ein Gesuch um Bewilligung einer Golfübungsanlage von ca. 4,2 ha auf dieser Parzelle. Sämtliche kantonalen Instanzen verweigerten jedoch die Bewilligung. Eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde wurde von der I. Öffentlich-rechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes abgewiesen.

Vorrang der Planungspflicht

Der Beschwerdeführer brachte vor, für die Golfübungsanlage (mit nicht mehrheitlichen Terrainveränderungen) hätte eine Ausnahmegewilligung nach Artikel 24 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) erteilt werden müssen. Nach der bundesgerichtlichen, vom Bündner Verwaltungsgericht übernommenen Rechtsprechung dürfen aber für Bauten und Anlagen, die ihrer Natur nach nur in einem Planungsverfahren angemessen erfasst werden können, keine Ausnahmegewilligungen erteilt werden. Das Bundesgericht hat sich andernorts schon gegen Ausnahmegewilligungen für ein Golfplatzprojekt von rund 7,4 ha wie für eine Minigolfanlage von ca. 2000 m² ausgesprochen. Gleich ist bereits aber eine grössere Sportanlage mit offenen und gedeckten Tennisfel-

dern, zwei Fussballfeldern und Parkplätzen entschieden worden (Bundesgerichtsentscheide BGE 114 I b 316 f.; 114 Ib 180 ff.). Dasselbe musste auch, um eine Umgehung der Planungspflicht zu verhüten, in diesem exponierten Gelände von europäischer Bedeutung gelten.

Keine Verletzung des Vertrauensschutzes

Die Dienstbarkeit führte zu keinem anderen Ergebnis, obschon der Beschwerdeführer glaubte, wegen des Vertrags von 1980 nach Treu und Glauben Anspruch auf Schutz seiner Absichten zu haben. Der Vertrag konnte aber schon verfahrensmässig keinen Ausnahmegewilligungs-Vorentscheid im Sinne von Art. 24 RPG bilden. Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag behielt zudem den Entscheid der zuständigen Genehmigungsinstanzen ausdrücklich vor, verlieh also dem Eigentümer keineswegs jene Ansprüche, die er aus der Vereinbarung herauslesen wollte. Es lag somit kein fehlerhaftes Verhalten der Behörden vor. (Unveröffentlichtes Urteil 1A. 14/1990 vom 24. Juli 1990.)

R. Bernhard

Fachliteratur Publications

Norbert Hobmeier:

Die S-Bahn Zürich

Orell Füssli Verlag, Zürich, 1990, 112 Seiten, Fr. 58.—.

Das Entstehen der S-Bahn Zürich von der Volksabstimmung über den Bau bis zu den ersten Fahrten.

Rolf L. Temming:

Eisenbahn-Museen

Deutschland – Österreich – Schweiz
Orell Füssli Verlag, Zürich, 224 Seiten, viele Abbildungen, Fr. 26.80.

Ein Ratgeber zu jenen Museen, die reine Eisenbahnmuseen sind oder solchen, die grosse Eisenbahnabteilungen beherbergen.

Peter Pfeiffer:

Normalspurige Privatbahnen in der Scheiz

Orell Füssli Verlag, Zürich, 160 Seiten, viele Abbildungen, Fr. 64.—.

Ein Standardwerk über die zahlreichen Bahnunternehmungen und lohnswerte Ausflugsziele entlang dieser Bahnlinien.

sauter

Kartographie Leitungskataster Vermessung

Wir übernehmen laufend Zeichnungsaufträge aus den Bereichen:

LEITUNGSKATASTER
KARTOGRAPHIE
VERMESSUNG

Vergleichen Sie uns:

- Attraktives Preis-Leistungsverhältnis
- Hochqualifiziertes Personal
- Bedeutender Kundenkreis (seit 1968 aufgebaut)
- Termingerech
- Sicherer Transport

Niederdorfstr. 63
8001 Zürich
Tel. 01/252 56 74

Rotbuchstr. 9
8006 Zürich
Tel. 01/363 82 83

Oberseest. 48
8640 Rapperswil
Tel. 055/276 246

Das Sauter-Team grüsst